

**Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)**

**Entwurf eines Gesetzes
zur Zusammenführung von Krebsregisterdaten**
(Fassung vom 10.12.2020)

**Verwaltungsseitige Stellungnahme
der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV)**
Berlin, 8. Januar 2021

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zur Zusammenführung von Krebsregisterdaten verfolgt das Ziel durch die bundesweite Zusammenführung der klinischen und epidemiologischen Daten der Krebsregister der Länder Krankheitsprozesse besser zu verstehen, die Versorgung von Tumorpatientinnen und Tumorpatienten zu verbessern und die Forschung in der Onkologie signifikant zu stärken.

Dieses Ziel begrüßt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung als Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ausdrücklich, da die Zusammenführung von Krebsregisterdaten sich direkt und indirekt positiv auf die Qualitätssicherung wie auch die Optimierung der Krebstherapie auswirken wird.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist als selbstständiger Sozialversicherungszweig mit eigenen Rechtsgrundlagen im SGB VII verankert, gleichwohl bestehen viele Schnittmengen mit dem SGB V. Zum gesetzlichen Auftrag der gesetzlichen Unfallversicherung gehören die Verhütung wie auch die Behandlung von Berufskrankheiten (§ 1 SGB VII). Dabei sind insbesondere beruflich bedingte Krebserkrankungen von zunehmender Bedeutung. So zählt beispielsweise durch UV-Strahlung bei der Arbeit verursachter Hautkrebs seit dessen Aufnahme in die Berufskrankheitenliste 2015 zu den am häufigsten anerkannten Berufskrankheiten. Auch insbesondere die Anzahl der Todesfälle infolge einer beruflich bedingten Krebserkrankung liegt mittlerweile um ein Vielfaches höher die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle. Hier stehen für das Jahr 2019 1.824 Todesfälle aufgrund anerkannter Krebserkrankungen 497 tödlichen Arbeitsunfällen gegenüber.

Vor diesem Hintergrund halten wir eine Ergänzung im Hinblick auf die geplante Zusammensetzung des Beirats des Zentrums für Krebsregisterdaten für wünschenswert wie auch sachgerecht:

Artikel 1 – Änderung des Bundeskrebsregisterdatengesetzes

Zu Nr. 2: § 3 Beirat, Abs. 2:

Mit dem neuen § 3 des Bundeskrebsregisterdatengesetzes wird ein Beirat zur Unterstützung des beim Robert-Koch-Institut angesiedelten Zentrums für Krebsregisterdaten eingerichtet. Absatz 2 regelt dessen Zusammensetzung. Hier erlauben wir uns den Vorschlag, auch den Spitzenverband der gesetzlichen Unfallversicherung in dieses Gremium einzubeziehen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der weiterhin hohen Zahlen beruflich bedingter Tumore könnte durch eine entsprechende Beteiligung der DGUV sichergestellt werden, dass auch der Aspekt der beruflichen Einwirkungen bei der Tumorentstehung in Überlegungen zur Erhebung und Auswertung von Krebsregisterdaten mit einfließt. Diese Erkenntnisse können sowohl für Versicherungsfälle nach § 9 Abs. 1 SGB VII zu den bereits in der Berufskrankheitenliste verankerten Entitäten relevant sein als auch für die Begründung neuer Berufskrankheiten. Darüber hinaus wäre eine enge fachliche Kooperation in diesem Bereich keineswegs nur dem Arbeitsschutz, sondern dem Gesundheitsschutz generell zuträglich.